



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02427**  
Datum: 17.03.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	18.03.2021	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Baubeschluss zur Fluthilfemaßnahme Nr. 260 Elsterstraße (VII/2020/01928)**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 260 Elsterstraße entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).
2. **Der Beschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Beschlussvorlage eine Stellungnahme des Fördermittelgebers zur Förderfähigkeit der o. g. Maßnahme gemäß Abschnitt 1, Punkte 2.1 und 2.2. der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 angehängt wird. Die Stellungnahme ist dem Stadtrat als Informationsvorlage zur Kenntnis zu geben.**

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Das Hochwasser im Jahr 2013 hat in Sachsen-Anhalt hohe Schäden an kommunaler Infrastruktur verursacht. Kommunen konnten aufgrund nachgewiesener Hochwasserschäden Zuwendungen aus der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 beantragen.

Im Rahmen der Fluthilfemaßnahme Nr. 260 ist die Asphaltierung eines 550 m langen Abschnitts der Elsterstraße vorgesehen, obwohl dieser Abschnitt nur teilweise durch das Hochwasser geschädigt wurde und bislang nur als Schotterstraße ausgebaut war. Aus unserer Sicht geht damit der Baubeschluss über die Wiederherstellung der hochwassergeschädigten Straßenbereiche hinaus. Vor diesem Hintergrund bestehen Bedenken, dass die Voraussetzungen für eine Förderung für das o. g. Vorhaben nicht vollumfänglich vorliegen. Daher sehen wir die Notwendigkeit, dass die Förderfähigkeit erneut durch das Landesverwaltungsamt geprüft und bestätigt wird.